

Schul- und Hausordnung

Gültig ab dem Schuljahr 2023-24



A. SCHULORDNUNG

1. Schulbesuch, Entschuldigungspraxis und Beurlaubung

1.1 Jeder Schüler*innen hat den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule zu besuchen.

1.2 Wird Unterricht versäumt, ist dies unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit dem Klassenlehrer bzw. Tutor oder dem Sekretariat noch am selben Tag mitzuteilen. Eine schriftliche Entschuldigung ist binnen fünf Schultagen nachzureichen. Ansonsten gilt die Fehlzeit als unentschuldigt. Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler*innen die Erziehungsberechtigten. (§ 2,1 Schulbesuchsverordnung)

1.3 Der Schüler*innen muss verpasste Unterrichtsinhalte selbstständig nachholen und sich die Unterrichtsmaterialien besorgen.

1.4 Bei einer Krankheitsdauer von mehr als 10 Tagen kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung oder auch eines ärztlichen Attests verlangen. Bei auffällig häufigen Erkrankungen kann die Schulleitung die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangen. (§ 2,2 Schulbesuchsverordnung)

1.5 Beurlaubungen sind nur in genügend begründeten Ausnahmefällen möglich. Sie sind rechtzeitig im Vorfeld durch die Eltern zu beantragen. Zuständig für eine Beurlaubung für bis zu zwei aufeinanderfolgende Unterrichtstage ist der Klassenlehrer bzw. Tutor, in den übrigen Fällen die Schulleitung. Ferienverlängerungen zu Urlaubszwecken sind nicht möglich.

1.6 Weigert sich ein Schüler*innen eine schriftliche oder praktische Arbeit bzw. GFS anzufertigen oder versäumt er **unentschuldigt** die Anfertigung einer schriftlichen oder praktischen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt. Versäumt ein Schüler*innen **entschuldigt** die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler*innen eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen hat. (§ 8,4 und 8,5 Notenbildungsverordnung)

2. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Sie dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schul- und Hausordnung sowie dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule. (§ 90 Schulgesetz)

2.1 Wenn ein Schüler*innen durch sein Verhalten das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt oder den Unterrichtsverlauf stört, werden in der Regel folgende Maßnahmen wirksam:

- (a) erzieherisches Gespräch (Ermahnung, Verwarnung etc.)
- (b) Anordnung zusätzlicher Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Verfehlung stehen
- (c) Einträge im Tagebuch, die den Grund sowie die getroffene Maßnahme angeben
- (d) Nachsitzen durch den Fach- oder Klassenlehrer
- (e) weitergehende Maßnahmen durch die Schulleitung nach § 90 Schulgesetz

2.2 Fühlt sich ein Schüler*innen durch die gegen ihn ausgesprochene pädagogische Maßnahme ungerecht behandelt, soll er zunächst den betreffenden Lehrer und falls erforderlich den Klassenlehrer bzw. Tutor um eine Aussprache ersuchen. Außerdem hat der Schüler*innen das Recht, die Vermittlung eines Verbindungslehrers in Anspruch zu nehmen sowie den Sachverhalt der Schulleitung vorzutragen.

2.3 Beschwerden von Eltern über einen Lehrer sind zunächst dem betreffenden Lehrer vorzutragen. Führt diese Aussprache zu keinem Ergebnis, können sich die Eltern an den Klassenlehrer und falls erforderlich an die Schulleitung wenden.

B. HAUSORDNUNG

Freundlichkeit und Rücksichtnahme im Umgang mit anderen, schonender Umgang mit allen Einrichtungen des Schulhauses und Einsicht in die Notwendigkeit, bestimmte Regeln des Verhaltens einzuhalten, bilden die selbstverständliche Voraussetzung eines guten Zusammenlebens und eines störungsfreien Schulablaufs. Diese Grundsätze sind auch Hintergrund und Bestandteil der folgenden Einzelregelungen.

1. Es ist die Pflicht eines jeden Mitglieds der Schulgemeinde, für Sauberkeit und Ordnung im Schulbereich zu sorgen.
2. In Pausen (ausgenommen die Mittagspause) und Hohlstunden darf der Schulbereich von Schüler*innen der Klassen 5 – 9 ohne Erlaubnis eines Lehrers nicht verlassen werden.
3. In der ersten großen Pause begeben sich alle Schüler*innen in die Pausenbereiche (Aula, Mensa und Schulhof). Die Flure sind keine Pausenbereiche.
4. Das GZG ist eine rauchfreie Schule. Auf dem gesamten Schulgelände ist das Rauchen daher untersagt.
5. Im gesamten Schulgebäude müssen Mobiltelefone und andere private elektronische Geräte (z.B. Smartwatch) der Schüler*innen*innen grundsätzlich ausgeschaltet sein. Für die Klassenstufen 5 und 6 gilt dies auf dem gesamten Schulgelände. Mobiltelefone dürfen nur im Notfall oder mit der ausdrücklichen Erlaubnis einer Lehrkraft benutzt werden (Ausnahme: diensthabende Schulsanitäter). Bei Missachtung können Mobiltelefone und andere private elektronische Geräte befristet eingezogen werden. Die Nutzung von Tablets und Laptops zu schulischen Zwecken ist ab Klasse 10 mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft möglich.
6. Jeder Schüler*innen hat sich so zu verhalten, dass weder Personen noch Sachen zu Schaden kommen. Daher ist es nicht gestattet:
 - Alkohol oder andere Rauschmittel mitzubringen oder zu konsumieren;
 - Gefährliche Gegenstände (insbesondere Waffen, Pyrotechnik oder gleichgestellte Gegenstände) mitzubringen oder bei sich zu führen
 - das Schulgelände mit Mofas, Mopeds, Motorrädern und Autos zu befahren;
 - im Schulgebäude mit Skateboards, Inlineskates und Rollern o.ä. zu fahren;
 - auf Fensterbänken zu sitzen, sich aus Fenstern zu lehnen oder durch Fenster zu klettern;
 - auf den Treppengeländern zu rutschen oder sich über die Geländer zu beugen;
 - Ballspiele und Rennen im Schulgebäude;
 - Gegenstände aller Art (auch Schneebälle) zu werfen;
 - Fach-, Computer- und Vorbereitungsräume sowie die Sporthallen ohne Erlaubnis eines Lehrers zu betreten und sich ohne Aufsicht darin aufzuhalten;
 - Gegenstände oder Einrichtungen der Schule zu beschädigen (dazu gehört auch das Bemalen, Beschreiben oder Bekleben von Tischen und entliehenen Büchern). Eltern bzw. volljährige Schüler*innen haften persönlich für diese Schäden.

- 7.** Für Diebstähle haften weder die Schule noch der Schulträger. Daher sollten weder größere Geldbeträge noch Wertgegenstände in die Schule oder die Sportstätten mitgebracht werden.
- 8.** Neben den Lehrkräften haben auch die Sekretärinnen, die Hausmeister, das Mensa- und Bibliothekspersonal das Recht, Schüler*innen wegen ihres Verhaltens und ihres Aufenthaltes Weisungen zu erteilen. Auf Verlangen müssen die Schüler*innen Name und Klasse angeben.
- 9.** Während der Unterrichtszeit wird von jedem Schüler*innen ein ruhiges Verhalten im Schulgebäude erwartet.
- 10.** Ist ein Lehrer zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen, so fragt der Klassensprecher im Lehrerzimmer oder Sekretariat nach.
- 11.** Die Unterrichtsräume sind nach den Unterrichtsstunden ordentlich und sauber zu verlassen.